

26.01.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu Punkt der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts

A.**Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Satz 3 Nr. 4 Buchstabe a VRV)

In Artikel 1 sind in § 3 Satz 3 Nr. 4 Buchstabe a nach dem Wort "namentlich" die Wörter "die Rechtsform," einzufügen.

Begründung:

Im Handels- und Vereinsregister sowie in sonstigen EDV-Registern werden alle Rechtsträger über eine einheitliche Suchfunktion abgefragt. Oft sind nur Teile des Namens bekannt. Sämtliche sonstigen Informationen, vor allem auch der wichtige Hinweis zur Rechtsform, soll aus der Auskunft erfolgen. Dies ist nicht hinreichend gewährleistet, wenn sich die Rechtsform nur aus dem Aktenzeichen oder aus der Firmierung ergibt.

Bei einer künftigen Nutzung des Internets (wie derzeit schon in Österreich) ist die Angabe der Rechtsform um so dringender.

Ausgeliefert am 26. JAN. 1999

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 VRV)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In den Sätzen 2 und 4 sind jeweils nach dem Wort "Eintragung" die Wörter "des Tages" einzufügen.
- b) In Satz 6 sind die Wörter 'Spalte 5 unter "Bemerkungen" ', durch die Wörter 'Spalte 4 unter "b) Sonstige Rechtsverhältnisse" ' zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

§ 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 VRV werden stärker an § 19 UmwG angepaßt.

Zu b):

Sitz und Registerstelle sind wesentliche Informationen zu den betreffenden Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, da es die identische Firmierung an einem anderen Ort geben kann. Auch innerhalb einer politischen Gemeinde kann die Identifizierung eines Namens Schwierigkeiten bereiten, weil gerade im Zusammenhang mit Umwandlungen Namenswechsel vorgenommen werden.

Der Hinweis sollte nicht in Spalte 5 erfolgen, sondern in Spalte 4 vorgenommen werden, da

- es sich um eine sehr wichtige Information handelt, die nicht nur in der üblicherweise gerichtsinternen Informationen dienenden Bemerkungsspalte auftauchen sollte;
- in einer Eintragung mehrere Rechtsträger enthalten sein können, so daß die Zuordnung der Registerstelle schwierig ist;
- beim EDV-Register im Rahmen der Erstellung des aktuellen Ausdrucks eine Zuordnung von Bemerkungstexten zu einer konkreten Textstelle nicht möglich ist und
- die Bemerkungsspalte nicht veröffentlicht wird. Die erforderliche Eindeutigkeit der beteiligten Rechtsträger ist aber nur mit der Registerstelle gegeben. Die Veröffentlichung wäre ansonsten weitgehend entwertet.

3. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 VRV)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ein Teil einer Eintragung darf nur rot unterstrichen oder durchkreuzt werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nach § 32 Abs. 3 nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Das mit § 11 Abs. 2 VRV verfolgte Ziel, durch Teilrötungen mögliche Beeinträchtigungen der Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks zu vermeiden, ist zu begrüßen. Allerdings ist ein Verbot jeglicher Teilrötung, wie es die bisherige Fassung des § 11 Abs. 2 VRV vorsieht, nicht erforderlich. Dies würde in den Fällen, in denen die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks durch eine Teilrötung nicht beeinträchtigt wird, unnötig die Übersichtlichkeit des Registers vermindern. Bereits bei papiergestützter Registerführung sind solche Fälle denkbar. Bei maschineller Registerführung ist es technisch möglich, inhaltlich zusammenhängende Eintragungsteile zu Teileinheiten zusammenzufassen, die ohne Beeinträchtigung der Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks gerötet werden können. Der technische Fortschritt wird voraussichtlich weitere Erleichterungen bei der Rötung von Eintragungsteilen mit sich bringen. Daher ist es ausreichend, in § 11 Abs. 2 VRV Teilrötungen lediglich auszuschließen, sofern die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nach § 32 Abs. 3 VRV beeinträchtigt wird.

4. Zu Artikel 1 (§ 24 Satz 6 - neu - VRV)

In Artikel 1 ist dem § 24 folgender Satz anzufügen:

"§ 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Ein maschinell geführtes Registerblatt kann durch Neufassung oder Umstellung angelegt werden. Für die Neufassung ist in § 5 Abs. 1 Satz 5 VRV festgelegt, daß das bisherige Registerblatt geschlossen wird. Für die Umstellung fehlt eine solche Regelung, die durch entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 5 VRV geschaffen wird.

5. Zu Artikel 1 (§ 26 VRV)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu fassen:

"§ 26

Registerakten

Auch nach Anlegung des maschinell geführten Vereinsregisters sind die Registerakten nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 bis 3 zu führen. Das bisher geführte Handblatt kann ausgesondert und auch vernichtet werden; dies ist in den Registerakten zu vermerken. Wird das bisher geführte Handblatt bei den Registerakten verwahrt, ist es deutlich als Handblatt des wegen Neufassung oder Umstellung geschlossenen Blattes zu kennzeichnen."

Begründung:

Die Fassung des § 26 VRV läßt eine Reihe von Fragen offen, die die Umformulierung in Anlehnung an §§ 73, 32 Abs. 1 GBV löst.

6. Zu Artikel 1 (§ 35 VRV)

In Artikel 1 ist § 35 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "oder durch bestimmte, der genehmigenden Stelle vorher zu benennende Mitarbeiter" zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die genehmigende Stelle kann geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff auf die Vereinsregisterdaten zu verhindern."

Begründung:

Entsprechend dem geltenden Sicherheitsstandard ermöglicht es die Vorschrift, das für den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren zu verwendende geheimzuhaltende Paßwort durch den Benutzer selbst zu verwalten und bei Bedarf durch diesen zu ändern. Diese Möglichkeit der eigenständigen Änderung des Paßworts sollte vor allem dann genutzt werden, wenn in der Person, die die Abrufe durchgeführt hat, ein Wechsel eintritt. In der Genehmigung sollte dies zur Auflage gemacht werden. Hingegen sind die Kenntnis der Person, die für die berechnigte Stelle die Abrufe ausübt und auch die Kenntnis des Wechsels dieser Person für die genehmigende Stelle nicht unmittelbar von sicherheitsrelevantem Interesse. Diese Erfahrung wurde in Bayern bei dem im Rahmen der

(noch Ziffer 6)

maschinellen Grundbuchführung eingerichteten automatisierten Abrufverfahren seit Mitte 1995 mit derzeit rd. 360 Teilnehmern gewonnen. Die Mitteilung des Personenwechsels allein bietet für die genehmigende Stelle keine Anhaltspunkte dafür, um entscheiden zu können, ob zur Abwendung der Gefahr eines unbefugten Zugriffs auf die Vereinsregisterdaten Maßnahmen angeordnet werden müssen. Die Mitteilungspflicht führt deshalb zu einem Aufwand sowohl beim Abrufteilnehmer als auch bei der genehmigenden Stelle, dem kein Nutzen gegenübersteht. Der neue Satz 3 entspricht im übrigen der vergleichbaren Regelung in § 82 Abs. 1 Satz 3 GBV.

7. Zu Artikel 1 (§ 36 Abs. 1 Satz 2 VRV)

In Artikel 1 sind in § 36 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe" die Wörter ", für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung" einzufügen.

Begründung:

In der Abrufprotokollierung werden alle dv-technischen Aktionen aufgrund von Anfragen an den Vereinsregisterspeicher bzw. an die Datenbank sowie der hierauf erteilten Auskünfte protokolliert. Die Abrufprotokollierung ist deshalb eine unverzichtbare Hilfe, um bei Störungen im automatisierten Abrufverfahren die Fehlerquelle ausfindig machen zu können. Durch die Änderung von § 36 Abs. 1 Satz 2 VRV soll die Verwendung der Abrufprotokolle für Zwecke der Störungsbeseitigung ausdrücklich zugelassen werden.

8. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 82 Abs. 1 GBV)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) ... (wie Verordnungstext)

bb) In Satz 2 werden die Wörter "bestimmte, der genehmigenden Stelle vorher zu benennende," durch das Wort "berechtigte" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Genehmigungsbehörde kann geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff auf die Grundbuchdaten zu verhindern."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Entsprechend dem geltenden Sicherheitsstandard ermöglicht es die Vorschrift, das für den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren zu verwendende geheim zu haltende Paßwort durch den Benutzer selbst zu verwalten und bei Bedarf durch diesen zu ändern. Diese Möglichkeit der eigenständigen Änderung des Paßworts sollte vor allem dann genutzt werden, wenn in der Person, die Abrufe durchgeführt hat, ein Wechsel eintritt. In der Genehmigung sollte dies zur Auflage gemacht werden. Hingegen sind die Kenntnis der Person, die für die berechnigte Stelle die Abrufe ausübt und auch die Kenntnis des Wechsels dieser Person für die genehmigende Stelle nicht unmittelbar von sicherheitsrelevantem Interesse. Diese Erfahrung wurde in Bayern bei dem im Rahmen der maschinellen Grundbuchführung eingerichteten automatisierten Abrufverfahren seit Mitte 1995 mit derzeit rd. 360 Teilnehmern gewonnen. Die Mitteilung des Personenwechsels allein bietet für die genehmigende Stelle keine Anhaltspunkte dafür, um entscheiden zu können, ob zur Abwendung der Gefahr eines unbefugten Zugriffs auf die Grundbuchdaten Maßnahmen angeordnet werden müssen. Die Mitteilungspflicht führt deshalb sowohl beim Abrufteilnehmer als auch bei der genehmigenden Stelle zu einem Aufwand, dem kein Nutzen gegenübersteht.

9. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 82 Abs. 2 GBV)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird gestrichen."

Begründung:

Aufgrund der Änderung von § 83 Abs. 1 GBV protokolliert das Grundbuchamt alle Abrufe. Aus diesem Grunde besteht für eine Protokollierung bei der abrufenden Stelle kein Bedarf mehr.

10. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 (§ 83 Abs. 1 Satz 2 GBV)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 sind in § 83 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe" die Wörter ", für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung" einzufügen.

Begründung:

In der Abrufprotokollierung werden alle dv-technischen Aktionen aufgrund von Anfragen an den Vereinsregisterspeicher bzw. an die Datenbank sowie der hierauf erteilten Auskünfte protokolliert. Die Abrufprotokollierung ist deshalb eine unverzichtbare Hilfe, um bei Störungen im automatisierten Abrufverfahren die Fehlerquelle ausfindig machen zu können. Durch die Änderung von § 83 Abs. 1 Satz 2 VRV soll die Verwendung der Abrufprotokolle für Zwecke der Störungsbeseitigung ausdrücklich zugelassen werden.

B.

11. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Änderung von § 79 Abs. 1 BGB im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VRV dahingehend zu betreiben, daß eine Einsicht in Originale von Schriftstücken künftig nicht mehr zu gewähren ist.

Begründung:

Nach § 55a Abs. 5 Satz 1 BGB können die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Die damit verbundenen Entlastungs- und Einsparmöglichkeiten laufen weitgehend leer, wenn neben den Bild- oder anderen Datenträgern auch die Schriftstücke im Original aufbewahrt werden müssen, weil gegebenenfalls ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt werden könnte, das nach der Kommentarliteratur nur zu bejahen ist, wenn berechtigter Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Wiedergabe glaubhaft gemacht werden.

Soweit Eintragungen auf elektronischem Weg beantragt werden, läuft § 79 Abs. 1 BGB völlig leer.